

Rückenwind für Leher Kinder e.V.

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rückenwind für Leher Kinder e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Entfaltung von Aktivitäten in den Bereichen Kunst und Kultur, der kulturellen Bildung, der Information und Kommunikation auf diesen Gebieten.
- Förderung des internationalen und interkulturellen Gedankens auf allen Gebieten der Kultur und des Zusammenlebens im Sinne der Völkerverständigung und des Kulturenvergleichs (nicht der Konfrontation) durch Literatur-, Musik- und andere entsprechende Projekte für und mit Kindern.
- Information und Weiterbildung zu Themen der Erziehung und des sozialen und kulturellen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft hier in Deutschland.
- Entwicklung und Ausübung gemeinsamer Selbsthilfe – bezogen auf vorgenannte Zwecke.

Der Verein versteht sich als eine Organisation, die Wert legt auf gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören aktive und fördernde Mitglieder an. Aktives Mitglied kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Interessen und Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratendes Stimmrecht.
2. Der Eintritt und Austritt können jeder Zeit erfolgen. Sie sind nicht an Fristen gebunden.
3. Über die Aufnahme als Mitglied, die mündlich beantragt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche oder mündliche Austrittserklärung
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
 - oder Ausschluss
5. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwider handelt. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Es entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der schriftliche Widerspruch gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über den Widerspruch erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 5

Spenden und Zuschüsse

Der Verein bemüht sich, zur Durchführung seiner Aufgaben Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse einzuwerben.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle 2 Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist außerdem innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Bestimmungen über Richtlinien des Vereins
 - Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und/oder Auflösung des Vereins
 - Bestellen eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin
 - Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder befugt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte entsprechend des Vereinszwecks und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

§ 9

Kassenprüfung

Einmal im Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Hierzu ist eine Rechnungsprüferin / ein Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 10

Satzungsänderung / Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen des Vereins können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Rückenwind e.V. an den Verein

Solidarische Hilfe Bremerhaven e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bremerhaven, 14.06.2016